



Merkblatt zum Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung

Wichtiger Hinweis:

Das Verwaltungsverfahren zur Namensänderung ist gebührenpflichtig. Auch wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder wir ihn ablehnen, wird eine Verwaltungsgebühr im unten näher beschriebenen Rahmen fällig. Deshalb lesen Sie bitte die nachstehenden Hinweise genau durch und nehmen Sie möglichst schon vor der Antragstellung Kontakt mit dem zuständigen Sachbearbeiter auf, der Sie auch über die Erfolgsaussichten Ihres Antrages beraten wird.

Behörden im Geltungsbereich des Namensänderungsgesetzes dürfen den Familien- und Vornamen eines **Deutschen** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetzes ändern. Namensänderungen können auch von Staatenlosen, heimatlosen Ausländern, ausländischen Flüchtlingen oder Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik beantragt werden. Der in einer deutsch-ausländischen Ehe geführte gemeinsame Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsname kann auch für den ausländischen Ehegatten bzw. Lebenspartner geändert werden.

Ihren **Antrag** auf Änderung des Familien- bzw. Vornamens stellen Sie bitte mit diesem Formular beim Landratsamt Rosenheim.

Die öffentlich-rechtliche Namensänderung hat Ausnahmecharakter. Sie dient dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen. Bevor Sie einen entsprechenden Antrag stellen, sollten Sie prüfen, ob Sie das erstrebte Ziel nicht durch eine namensgestaltende Erklärung nach bürgerlichem Recht gegenüber dem zuständigen Standesbeamten erreichen können. Eventuell kommt auch eine Verfügung des zuständigen Familiengerichts in Betracht.

Ein Vor- oder Familienname darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Ihr schutzwürdiges Interesse an der Namensänderung die Interessen anderer Beteiligten und die in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Grundsätze zur Namensführung überwiegt. Dazu gehört insbesondere die soziale Ordnungsfunktion Ihres Namens und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens.

Eine Namensänderung kann u. a. nicht genehmigt werden, wenn Sie diese nur damit begründen, dass Ihnen Ihr bestehender Name nicht gefällt oder dass der angestrebte Name klangvoller ist oder stärker auf Dritte wirkt.

Ihr neuer Name darf nicht zu neuen Schwierigkeiten führen, insbesondere soll er weder anstößig klingen noch wegen seiner Länge oder wegen der Aussprache Probleme bereiten. Nicht gewährt werden in aller Regel Adelsnamen und Namen, die auf historischem, kulturellem oder politischem Gebiet bereits eine besondere Bedeutung haben. Bei der Wahl eines neuen Vornamens bedenken Sie bitte, dass dieser Ihr Geschlecht eindeutig erkennen lassen soll.

Die erforderlichen **Urkunden** erhalten Sie in der Regel bei Ihrem zuständigen Standesamt. Eine **Meldebescheinigung** erhalten Sie bei Ihrem Einwohnermeldeamt. Dort oder auch Online beim Bundesamt für Justiz können Sie ein **Führungszeugnis** beantragen und direkt an uns schicken lassen.

Die Namensänderung ist gebührenpflichtig. Für Familiennamensänderungen wird jeweils eine Rahmengebühr von 50,00 bis 1.500,00 EUR, Vornamensänderungen von 25,00 bis 500,00 EUR erhoben. Bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrages ermäßigen sich die Gebühren auf 1/2 bis 1/10 der Gebühr, die bei vollständiger Bearbeitung Ihres Antrages erhoben worden wäre.